



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in öffentlicher, freier und privater Trägerschaft besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für **Kinder** ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, die nicht mindestens dreimal pro Woche, den Nachweis eines negativen COVID-19 Antigen-Schnelltests oder zweimal pro Woche den Nachweis eines negativen PCR-Tests in der Einrichtung vorlegen. Bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge sind zwei Antigen-Schnelltestnachweise oder ein PCR-Testnachweis, bei einer Anwesenheit von ein bis zwei Tagen in Folge ist ein Testnachweis vorzulegen.

Werden entsprechende Nachweise nicht bis zum auf die jeweilige Woche folgenden Dienstag vorgelegt, besteht ein Betretungs- und Teilnahmeverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen Nachweises über eine negative Testung.

Der Erfüllung der Testpflicht steht es nicht entgegen, wenn vereinzelt Testungen dem Kind nicht zugemutet werden können (z.B. wegen nachhaltiger Verweigerung des Kindes), soweit ansonsten die Testungen überwiegend regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden. Der Grund für die Unzumutbarkeit der Testung ist zu dokumentieren. Die Entscheidung darüber, ob die Testpflicht erfüllt ist, trifft die Einrichtungsleitung.

2. Der **Nachweis** kann auf folgende Weise erbracht werden:
 - a) durch die Durchführung eines Schnelltests durch geschultes Personal in der Einrichtung (geschultes eigenes Personal der Einrichtung, geschulte Ehrenamtliche oder geschulte Beauftragte). Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines Schnelltests betreten werden,
 - b) durch die Durchführung einer Testung mittels eines für die Anwendung durch Laien zugelassenen COVID-19-Antigentests durch einen Erziehungsberechtigten („Eltern-test“) in der Einrichtung. Soweit ein Zutrittsverbot nach Ziff. 1. besteht, darf die Einrichtung für die Durchführung eines „Eltern-tests“ betreten werden,



- c) durch Vorlage eines Testnachweises im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO (Nachweis über einen Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung). Zulässig ist sowohl ein Antigen-Schnelltest als auch ein PCR-Test. Ist ein tagaktueller Nachweis zum Betreten der Einrichtung nach Ziffer 1 S. 3 erforderlich, darf die zugrundeliegende Testung im Fall eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden und im Fall eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Durchführung von Tests in der Einrichtung und die Testergebnisse sowie die Vorlage der Bescheinigungen über COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO bzw. PCR-Tests sind angemessen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

3. Die in der CoronaVO Kita geregelten **Ausnahmen** vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten entsprechend. Ergänzend gilt:
 - a) Soweit in der CoronaVO Kita für externe Personen und Personensorgeberechtigte auf die Kurzfristigkeit des Betretens der Einrichtung abgestellt wird, ist das Betreten kurzfristig, wenn es voraussichtlich nicht länger als 30 Minuten dauert.
 - b) Eine Ausnahme vom Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch für Kinder, denen aus medizinischen oder sonstigen Gründen weder die Durchführung eines Nasal- noch eines Spuck- noch eines Lollitests möglich oder zumutbar ist, was in der Regel durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen ist.
 - c) Ferner kann von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um ein Kind handelt, das aufgrund einer Empfehlung des Sozialen Dienstes des Jugendamtes aus Gründen des Kindeswohls in die Einrichtung aufgenommen wurde und besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung der Tests bestehen. Die Entscheidung darüber trifft die Einrichtungsleitung.
4. Die Regelungen über die Testpflicht beim Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus Kindertageseinrichtungen gemäß § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist am 04.01.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de (www.heilbronn.de/bekanntmachungen) bereitgestellt worden. Sie gilt ab dem folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie wird ab dem 08.01.2022 wirksam und ist bis zum 08.02.2022 befristet. Soweit erforderlich, kann die Frist verlängert oder eine entsprechende Allgemeinverfügung erneut erlassen werden.

I. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen. Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer



Krankheiten erforderlich ist. Unabhängig von einer durch den deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite können die in § 28a Abs. 7 IfSG aufgeführten Maßnahmen angeordnet werden. Dazu gehören u.a. die Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen sowie an die Vorlage solcher Nachweise anknüpfende Beschränkungen des Zugangs zu Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Erteilung von Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Stadt Heilbronn ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28 a Abs. 7 Nr. 4 und 7 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor. Hierbei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten, bei hoher Konzentration von infektiösen Aerosolen in der Atemluft), d.h. relativ leicht von Mensch zu Mensch, übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraums, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus bereits auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 nimmt unterschiedlich schwere Verlaufsformen an und kann zum Tod führen.

Diese Gesamtumstände machen es erforderlich, Schutzmaßnahmen nach § 28 i.V.m. § 28a IfSG zu ergreifen. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, zur Eindämmung von COVID-19 namentlich die in § 28a Abs. 1 IfSG exemplarisch aufgelisteten.

Nach § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen, § 28a Abs. 3 S. 4 IfSG.

Zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 hat das Land Baden-Württemberg mehrere Verordnungen mit den für erforderlich erachteten Maßnahmen erlassen; darunter die CoronaVO und die CoronaVO Kita. Nach § 20 Abs. 1 S. 2 der CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, unberührt.

Trotz fortschreitenden Impfungen ist die Infektionslage weiterhin nicht stabil, wie die täglichen Lage- bzw. Inzidenzberichte des Landesgesundheitsamtes zeigen (öffentlich abrufbar



unter: <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19>)

Die 7-Tages-Inzidenzen der Stadt Heilbronn bewegen sich zuletzt im landesweiten Vergleich im oberen Drittel und vielfach um den siebthöchsten Wert in Baden-Württemberg. Diese „vierte Welle“ geht überwiegend auf eine Ausbreitung des Virus unter Ungeimpften zurück, wie sich aus dem Impfmonitoring des RKI in dessen Wochenberichten ablesen lässt. Auch bei den Krankenhauseinweisungen und auf den Intensivstationen spiegelt sich dies wieder. Auch wenn zuletzt die Inzidenzen wieder sanken, wird aktuell eine weitere fünfte Welle erwartet. Dies zum einen, weil die gemeldeten Infektionszahlen über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel die tatsächliche Infektionslage nicht vollständig widerspiegeln dürften, weil an den Feiertagen weniger getestet wird, und zum anderen wegen der sich inzwischen ausbreitenden Omikron-Variante. Diese ist nochmals deutlich ansteckender als die Delta-Variante. Zwar gibt es Hinweise aus anderen Ländern, dass die Krankheitsverläufe bei der Omikron-Variante milder sein könnten als bei den bisherigen Varianten. Doch dieser Effekt könnte dadurch konterkariert werden, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl der Erkrankten dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems und gefährliche Personalengpässe bei kritischen Infrastrukturen eintreten können. Auch ist noch nicht gesichert, ob die Verläufe auch bei noch nicht Immunisierten milder ausfallen. Zur Gefährlichkeit der Omikron-Variante für Kinder gibt es ebenfalls noch keine abschließend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Es sind daher weiterhin Maßnahmen zur Begrenzung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov-2 erforderlich. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) dabei maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung und Quarantäne) ab. Maßgebliche Bedeutung kommt bei der Bekämpfung der Pandemie dabei insbesondere auch der Durchführung von Testungen zu, wodurch Infektionen frühzeitig erkannt und neue Infektionsketten unterbunden werden können.

Nach Aussage des RKI kann ein verpflichtender Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltestergebnisses mit einem qualitativ hochwertigen (sensitiven) Test unmittelbar vor einem Ereignis, bei dem ein Expositionsrisiko unvermeidlich ist, das Risiko einer Übertragung verringern. Antigen-Schnelltests stellen damit ein weiteres Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar, wobei der Erfolg vor allem auch vom Umfang der Beteiligung abhängt. Eine Reduzierung des Übertragungsrisikos mit Hilfe von Testungen kann somit nur dann erfolgreich gelingen, wenn die Tests auf breiter Basis durchgeführt werden. Explizit führt das RKI auch aus, dass engmaschige serielle Testungen mit hochsensitiven Antigentests als Screeningmaßnahme in Bereichen wie Kitas, Schulen, weiteren Bildungseinrichtungen und Betrieben ergänzend zu den Hygienemaßnahmen einen Beitrag zur Pandemiebewältigung leisten können.

Weiterhin sind Kinder im Kita-Alter maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zwar waren in den Weihnachtsferien keine Ausbrüche in den Kindertageseinrichtungen zu verzeichnen. Der Anteil der gemeldeten Infektionen in der Altersklasse von 0 bis unter 3 Jahre lag in Heilbronn



seit dem 23.12.2021 aber etwa auf dem Wert für die Heilbronner Gesamtbevölkerung, der Wert für die Altersklasse von 3 bis unter 6 Jahre lag deutlich darüber und etwa so hoch wie bei den 10 bis unter 20jährigen. Für Baden-Württemberg weist der Lagebericht des LGA vom 03.01.2022 in der Altersklasse bis 5 Jahre eine Inzidenz aus, die der Inzidenz der Gesamtbevölkerung entspricht.

Die Kinder im Kita-Alter können voraussichtlich bis auf weiteres nicht geimpft werden, so dass sich trotz Fortschreitens der Impfkampagne keine Verbesserung in dieser Altersgruppe ergeben wird. Daher sind hier weiterhin besonders Schutzmaßnahmen erforderlich.

Ziel der Testpflicht in den Kitas und der anschließenden Quarantänemaßnahmen für Kontaktpersonen ist es, das Infektionsgeschehen wirksam einzugrenzen und Infektionsketten frühzeitig zu durchbrechen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Kindertageseinrichtungen „zum Treiber der Pandemie“ werden und Infektionen von dort in die Familien getragen und darüber weiter verbreitet werden.

Zudem ist Ziel, die Einrichtungen weitestgehend offen zu halten und die Schließung ganzer Einrichtungen zu vermeiden. Nach zwei Jahren Pandemie mit langen Phasen der Schließung von Kindertageseinrichtungen bzw. deren Reduzierung auf eine Notbetreuung ist es für die Entwicklung der Kinder und eine Normalisierung des Alltags der Familien von besonders hoher Bedeutung, dass Kinderbetreuungseinrichtungen offengehalten werden, ohne dass hier Infektionsrisiken für die Kinder und die Beschäftigten sowie deren Familien entstehen. Die Testpflicht ist hierzu ein wesentlicher Beitrag, mit dem die Öffnung der Einrichtungen so weit wie möglich gewährleistet werden soll. Die Testpflicht ist daher weiterhin erforderlich.

Da für die freiwilligen Tests nicht im angestrebten Umfang Einwilligungen der Eltern vorlagen, wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung die Pflicht zur Testung fortgeführt, um ein möglichst engmaschiges Screening zu erreichen.

Nach § 20 Abs. 1 CoronaVO haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, weitergehende Infektionsschutzmaßnahmen zu erlassen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Heilbronn mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch.

In Kindertageseinrichtungen wie Kindergärten und Krippen sowie in der Kindertagespflege können Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden. Auch lässt sich der empfohlene Mindestabstand bei der Betreuung der Kinder nicht einhalten.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme kann die Schließung von Kindertageseinrichtungen verhindert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen und trägt mit den zu treffenden Folgemaßnahmen (Quarantäne) zur Verhinderung weiterer Übertragungen und zur Reduzierung des



allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können, wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird ein regelmäßiger Testnachweis verlangt.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, wenn der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot angeordnet. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises fort, d.h. des Nachweises deren zugrunde liegende Testung bei Antigen-Schnelltests nicht mehr als 24 Stunden und bei PCR-Tests nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt.

Anders als Schulkinder sind Kinder im Kita-Alter bis zum Eintritt der Schulpflicht in der Regel nicht in der Lage, einen Selbsttest unter Aufsicht und Anleitung eigenständig durchzuführen. Deswegen hat die Stadt Heilbronn bereits mit dem Angebot der freiwilligen Tests in Kindertageseinrichtungen Personal der Einrichtungen und zusätzliches Unterstützungspersonal (z.B. Medizinstudierende) für die Durchführung der Schnelltests bei den Kindern geschult. Es besteht daher die Möglichkeit, die Tests in den Einrichtungen durch geschultes Personal vorzunehmen.

Alternativ haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, den Test bei ihrem Kind vor Ort in der Einrichtung selbst durchzuführen. Damit wird dem Interesse vieler Eltern Rechnung getragen, die die Durchführung der Tests keinen Dritten überlassen wollen. Eigenbescheinigungen von Erziehungsberechtigten über Tests im häuslichen Bereich werden hingegen nicht anerkannt, da nicht mit der hinreichenden Sicherheit gewährleistet ist, dass insbesondere von Erziehungsberechtigten, die Testungen der Kinder generell ablehnen, die Tests tatsächlich durchgeführt werden. Möglich ist hingegen die Vorlage einer Bescheinigung über einen negativen COVID-19-Schnelltest i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO.

Das ohne Nachweis eines negativen Tests eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in Ziffer 3 vorgesehen sind.

Das Kultusministerium hat mit Schreiben vom 20.12.2021 an die Kindertageseinrichtungen und deren Träger angekündigt, eine Testpflicht für den Besuch von Kindertagesstätten in der CoronaVO Kita vorzusehen. Bei Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung liegt die angekündigte Verordnung noch nicht vor. Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung werden die bereits bekannten voraussichtlichen Regelungsinhalte aufgegriffen, dabei aber das in Heilbronn bewährte Testsystem beibehalten.

Nach der Ankündigung des Kultusministeriums soll die landesweite Testpflicht künftig für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gelten und drei Schnelltests oder zwei PCR-Tests



pro Woche umfassen. Damit geht die künftige Landesregelung über die bisherige Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn hinaus, die die Testpflicht erst ab dem vollendeten dritten Lebensjahr anordnete und nur zwei Tests pro Woche unabhängig von der Art des Tests verlangte. Die vorliegende Allgemeinverfügung übernimmt die Altersgrenze und die Testhäufigkeit aus der angekündigten Verordnung. Da nicht alle Kinder die Einrichtung täglich besuchen, wird zunächst aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Abstufung der Testhäufigkeit je nach Anwesenheitshäufigkeit der Kinder aufgenommen. Sobald die Landesverordnung vorliegt, wird diese Abstufung geprüft und falls erforderlich an die Landesregelung angepasst. Für Kinder unter einem Jahr sind Test auf freiwilliger Basis weiterhin möglich.

Nach der Ankündigung des Kultusministeriums sollen die Testungen auch den Eltern zur Durchführung im häuslichen Bereich überlassen werden können. Diese Möglichkeit wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung bewusst ausgeschlossen. Auch wenn die Eltern in diesem Fall die Durchführung der Testungen mit negativem Ergebnis mit Eigenbescheinigungen gegenüber den Einrichtungen bestätigen müssen, kann auf diese Weise nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden, dass insbesondere diejenigen Eltern, die die Testungen grundsätzlich ablehnen, die Testungen tatsächlich durchführen. Das Ziel, in den Kindertageseinrichtungen das Infektionsrisiko zu minimieren, lässt sich so nicht ausreichend erreichen. Zudem ist eine möglichst einheitliche Handhabung der Testpflicht in allen Einrichtungen sicherzustellen, da eine unterschiedliche Handhabung je nach Einrichtung oder Träger nicht vermittelbar ist und die Akzeptanz der Testungen insgesamt gefährdet. Stattdessen besteht für die Eltern, die ihre Kinder nicht durch fremde Personen testen lassen wollen, die Möglichkeit, die Testungen selbst in der Einrichtung durchzuführen. Zudem hat die Stadt Heilbronn bereits bisher ausreichend Personal der Einrichtungen sowie zusätzliche Helfer für die Testungen geschult. Das Testsystem hat sich inzwischen bewährt. Im Vorgriff auf die Erhöhung der Anzahl der nun zu testenden Kinder (unter 3jährige, die bisher nicht freiwillig an den Testungen teilgenommen haben) sowie die höhere Testfrequenz weitere Personen geschult, so dass die bisherige Heilbronner Lösung auch unter den neuen Rahmenbedingungen weiter durchgeführt werden kann.

Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den den Nachweisvoraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Um einen Ausschluss von der Kinderbetreuung oder eine Testung unter unverhältnismäßigen Umständen für den Fall zu vermeiden, dass sich ein Kind nachhaltig einer Testung verweigert, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass ein einzelntes Absehen von der Durchführung und



dem entsprechenden Nachweis nicht zum Nachteil gereicht. Im Hinblick auf die für den Erfolg der Testungen zur Bekämpfung der Pandemie erforderliche breite und häufige Beteiligung muss dies jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und kann nicht eine wiederholende oder gar ständige Verweigerung ausgleichen.

Im Fall eines positiven COVID-19-Tests greifen die allgemeinen Regelungen der CoronaVO Absonderung.

Die Tests der Kinder in den Einrichtungen sind kostenlos. Eventuell anfallende Kosten für einen Schnelltest i.S.d. § 5 Abs. 4 Nr. 3 CoronaVO müssen von den Erziehungsberechtigten selbst getragen werden.

Für die Ausnahmen von den Betretungsverboten (Ziffer 3) wird auf die CoronaVO Kita verwiesen; diese Ausnahmen werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ergänzt.

Ziffer 4 dient lediglich der Klarstellung, dass die Regelungen der CoronaVO Absonderung über die Testpflicht beim Auftreten einer Corona-Infektion in einer Kindertageseinrichtung unberührt bleiben.

Zum Inkrafttreten und zur Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten dem 08.01.2022. Bis einschließlich 07.01.2022 gilt noch die Allgemeinverfügung vom 06.10.2021, zuletzt verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 04.12.2021, an die nahtlos angeschlossen wird.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 08.02.2022 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 08.02.2022 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.



Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 04.01.2022
Stadt Heilbronn
Bürgermeisteramt

Harry Mergel
Oberbürgermeister